

Sozial- und Ethikkodex

Grundprinzipien und Rechte bei der Arbeit und Folgemaassnahmen

Die Post übernimmt bei der Beschaffung von Gütern, Dienstleistungen und Bauleistungen eine zunehmend grössere ökologische und soziale Verantwortung. Die Nachhaltigkeit ihres Geschäftserfolgs stellt die Post durch die angemessene Balance zwischen ökologischem Handeln, gesellschaftlicher Verantwortung und wirtschaftlichem Erfolg sicher. Ausserdem ist die Post im Rahmen von Beschaffungen nach den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens verpflichtet, von den Anbietern die Einhaltung von sozialen und ökologischen Mindestvorschriften zu verlangen. Die Post hat deshalb den nachfolgenden Sozial- und Ethikkodex erarbeitet. Er beinhaltet soziale und ethische Grundanforderungen sowie ökologische Prinzipien der Post und verweist ergänzend auf die weitergehenden schweizerischen und internationalen Normen zum Schutze der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Leistungen, die in der Schweiz oder im Ausland erbracht werden.

Der vorliegende Sozial- und Ethikkodex richtet sich demnach an alle Anbieter und Lieferanten von Waren, Gütern, Dienstleistungen und Bauleistungen der Post, unabhängig davon, ob die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen zur Anwendung gelangen oder nicht.

1. Einhaltung der Menschenrechte und der massgebenden Gesetze

Wir gehen nur Vertragsverhältnisse mit Lieferanten ein, welche die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UNO, 1948) berücksichtigen und die Gesetze der jeweils massgebenden nationalen Rechtsordnungen einhalten.

2. Verbot der Diskriminierung

Der Lieferant verpflichtet sich, jegliche Diskriminierung von Personen bei Anstellungen, Entlohnung, Zugang zu Zusatzleistungen und Bildungsmöglichkeiten, Beförderungen und Kündigungen aufgrund deren geschlechtlicher, religiöser, ethnischer oder nationaler Zugehörigkeit, des Zivilstands, der politischen Gesinnung oder der sexuellen Orientierung zu unterbinden und die Chancengleichheit zu fördern.

3. Bestrafung - Missbrauch – Belästigung

Wir verlangen, dass alle Angestellten mit Würde und Respekt behandelt werden. Jegliche Arten von physischem, psychischem, sexuellem oder verbalem Missbrauch oder Belästigung, von physischer oder mentaler Nötigung sowie von körperlicher Bestrafung werden nicht akzeptiert.

4. Verbot von Kinderarbeit

Wir akzeptieren keine Kinderarbeit. Es dürfen nur Mitarbeitende beschäftigt werden, welche das Pflichtschulalter überschritten haben oder mindestens 15 Jahre alt sind (Konvention der International Labour Organization, nachfolgend ILO, Nr. 138). Kindern zwischen 15 und 18 ist die Verrichtung von Arbeit, die voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist, verboten. Minderjährigen Mitarbeitenden ist der Zugang zu legitimen Ausbildungs- und Übergangsprogrammen zu ermöglichen.

5. Gefängnis-, Zwangs- und Sklavenarbeit

Wir lehnen jegliche Zusammenarbeit mit Lieferanten ab, die Menschen unter Zwangs-, Gefängnis-, Sklavenarbeit oder in Schuldknechtschaft beschäftigen.

6. Löhne und Leistungen

Wir verlangen, dass unsere Lieferanten den Mitarbeitenden eine angemessene Entschädigung gewähren und mindestens den landes- und branchenüblichen Minimallohn zahlen, sofern keine gesetzlichen Mindestvorgaben bestehen. Sie haben zudem die für die Region geltenden Unterstützungsbeiträge zu leisten.

7. Gesundheit und Sicherheit

Wir fordern, dass unsere Lieferanten den Mitarbeitenden Sicherheit bieten und ein gesundheitlich ungefährdetes Arbeitsumfeld gewährleisten. Die Lieferanten haben Vorsorgemaassnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu ergreifen. Der Zugang zu sauberem Trinkwasser sowie sanitären Einrichtungen muss gewährleistet werden.

8. Vereinigungsfreiheit (ILO Nr. 87 und 98)

Mitarbeitende haben das Recht, sich in Gewerkschaften zu organisieren oder sich einer Vereinigung ihrer Wahl anzuschliessen, ohne Einschränkungen oder Konsequenzen (Art. 28 Bundesverfassung, Art. 11 EMRK und Art. 22 UNO Pakt II). Zudem haben Mitarbeitende ein Mitspracherecht bei Arbeitsbedingungen. Wenn das Recht der Vereinigungsfreiheit und der Kollektivverhandlungen gesetzlich beschränkt ist, darf der Arbeitgeber andere Formen der Kollektivverhandlungen und der Arbeiterorganisation nicht behindern.

9. Antikorruption

Wir arbeiten nur mit Lieferanten, die jegliche Art von Korruption unterbinden. Auf Verlangen weist der Lieferant nach, welche Massnahmen er zur Verhinderung von Korruption ergreift.

10. Wettbewerbsrecht

Die Lieferanten halten das anwendbare Wettbewerbsrecht ein und verzichten insbesondere auf unzulässige Wettbewerbsabreden.

11. Interessenkonflikte

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Interessenkonflikte (potenzielle und/oder tatsächliche) unverzüglich offenzulegen, auch wenn er unbeabsichtigt in einen solchen Konflikt gerät.

12. Umwelt

Die Lieferanten gehen mit natürlichen Ressourcen haushälterisch um und setzen sich dafür ein, Gefahrenstoffe deutlich als solche zu kennzeichnen, sparsam und ordnungsgemäss einzusetzen sowie umweltfreundlich zu entsorgen. Wir verlangen, dass sich unsere Lieferanten bemühen, die Umweltbelastung kontinuierlich zu minimieren und den Umweltschutz zu verbessern. Es sind mindestens die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen einzuhalten; dazu gehören bei der Leistungserbringung in der Schweiz die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts und bei der Leistungserbringung im Ausland mindestens die internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt gemäss Anhang 2 zur Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR 172.056.11).

13. Arbeitszeit

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit, die Ruhezeiten und Pausen der Angestellten haben grundsätzlich der nationalen Gesetzgebung zu entsprechen.

14. Einhaltung von sozialen Mindestvorschriften bei Leistungen in der Schweiz

Der Lieferant bestätigt, dass er die am Ort der Leistung massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen¹ und Arbeitsbedingungen², die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit (BGSA) sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhält.

15. Einhaltung von sozialen Mindestvorschriften bei Leistungen im Ausland

Bei im Ausland zu erbringenden Leistungen sind mindestens die ILO Kernübereinkommen nach Massgabe von Anhang 6 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) einzuhalten³.

16. Kontrollen

Die Post kann die Einhaltung der Vorgaben im vorliegenden Sozial- und Ethikkodex beim Lieferanten sowie Subunternehmern⁴ kontrollieren oder die Kontrolle Dritten übertragen, soweit diese Aufgabe nicht einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen

¹ Zu den Arbeitsschutzbestimmungen gemäss Art. 3 lit. e des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) gehören Vorschriften des öffentlichen Arbeitsrechts, einschliesslich der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 und des zugehörigen Ausführungsrechts sowie der Bestimmungen zur Unfallverhütung.

² Zu den Arbeitsbedingungen gemäss Art. 3 lit. d BöB gehören die zwingenden Vorschriften des Obligationenrechts über den Arbeitsvertrag, die normativen Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge und der Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen

³ Es sind dies die ILO-Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182.

⁴ Subunternehmer im Sinne dieses Sozial- und Ethikkodex ist, wer einen relevanten Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung erbringt. So gelten beispielsweise Zulieferer von Grundstoffen, Vermieter der Produktionsstätten, Anbieterinnen allgemeiner Serviceleistungen für den Geschäftsbetrieb nicht als Subunternehmer im Sinne dieses Sozial- und Ethikkodex (vgl. dazu die Ausführungen in der Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen zu Art. 12 Abs. 3 BöB)

Kontrollorgan, übertragen wurde. Für die Durchführung dieser Kontrollen kann die Post der Behörde oder dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf Verlangen hat der Lieferant für sich und seine Subunternehmer die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

17. Meldepflicht

Lieferanten müssen ihrer Ansprechperson bei der Post jegliche Zwischenfälle, Verhaltensweisen oder sonstige Umstände melden, die einen Verstoss gegen die in diesem Kodex dargelegten Grundsätze und Erwartungen darstellen. Die Post duldet keine Diskriminierung oder Sanktionen in Bezug auf Personen, die in gutem Glauben Verstösse gegen die Grundsätze dieses Kodex melden.

18. Subunternehmer

Die Subunternehmer des Lieferanten sind verpflichtet, die Anforderungen dieses Kodex einzuhalten. Diese Verpflichtungen und insbesondere auch die Möglichkeiten der Post zur Durchführung von Kontrollen gemäss Ziff. 16 sind in die Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und den Subunternehmern aufzunehmen.

19. Kommunikation

Der Sozial- und Ethikkodex der Schweizerischen Post AG ist durch die Lieferanten in die lokale Sprache der Angestellten zu übersetzen und in den Betriebsstätten für alle in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen, soweit die entsprechenden Bestimmungen nicht bereits Teil des eigenen Kodex des Lieferanten sind.

20. Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Nichterfüllung der in diesem Kodex enthaltenen Vorschriften seitens der Lieferanten wird als schwerwiegende Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen betrachtet, welche die Post zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigen Gründen berechtigt.